

## 295 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht und Antrag des Verkehrsausschusses

**über den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden**

Im Zuge seiner Beratungen über die Regierungsvorlage (57 der Beilagen) betreffend den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert (3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrechtliche Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten getroffen werden, hat der Verkehrsausschuß in seiner Sitzung am 29. Juni 1976 auf Vorschlag des zur Vorbehandlung der genannten Vorlage eingesetzten Unterausschusses beschlossen, gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 einen selbständigen Antrag an den Nationalrat auf Erlassung eines Gesetzentwurfes zu stellen, der jene wesentlichen Bestimmungen enthält, deren Verabschiedung noch vor dem Ende der Session 1975/76 vordringlich ist.

An der Debatte beteiligten sich außer dem Ausschußobmann Abgeordneten Troll die Abgeordneten Ing. Hobl, Dkfm. DDr. König, Hietl, Dr. Schmidt und Glaser sowie der Bundesminister für Verkehr Lanc. Bei der Abstimmung wurde der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Treichl gewählt. Der Gesetzentwurf ist in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung diesem Bericht beige druckt.

Zu den Bestimmungen des Gesetzentwurfes wird bemerkt:

### Zu Art. I:

Aus Art. I der Regierungsvorlage wurden die Z. 179, 181, 185, 202 a, 230, 231, 254, 257, 258, 262, 288 und 289 unverändert übernommen. In Z. 234 wurde das Kontrollrecht nur auf die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes und nicht auch der Straßenaufsicht

(Politessen) abgestellt. Die Z. 265 und 286 waren angesichts des Umstandes, daß die auf Grund des Bundesministeriengesetzes 1973 notwendigen Änderungen [Bundesminister(ium) für Verkehr statt Bundesminister(ium) für Handel, Gewerbe und Industrie] noch nicht an allen Stellen des Kraftfahrzeuggesetzes 1967 durchgeführt werden, umzuformulieren. In Z. 265 war das Weiterlaufen des Instanzenzuges auch bezüglich der ausländischen Lenkerberechtigungen, welche in dieser Hinsicht dem § 86 (aus dem VIII. Abschnitt) unterliegen, vorzusehen.

### Zu Z. 8 a (§ 114 Abs. 4):

Die durch die 2. KFG-Novelle eingeführte Verpflichtung des Fahrlehrers, den Fahrschüler zum Gebrauch des Sicherheitsgurtes anzuhalten, war mit Art. III übereinzustimmen. Der Ausschluß von Ersatzansprüchen nach dem bürgerlichen Recht soll verhindern, daß der unangegurtete Schüler für die nach Art. III Abs. 1 eintretende Verkürzung des Schmerzensgeldes vom Fahrlehrer Ersatz verlangt.

### Zu Art. II:

Diese Bestimmung aus der Regierungsvorlage war auf die Gruppe F einzuschränken.

### Zu Art. III:

Art. III ergänzt das Schadenersatzrecht.

Der Abs. 1 des Art. IV in der Fassung der Regierungsvorlage — nunmehr Art. III — sieht ganz allgemein vor, daß das Nichtbenützen des Sicherheitsgurtes ein Mitverschulden (§ 1304 ABGB) begründet. Das würde sich auf den Verdienstentfall, die Kosten der Heilung, die Kosten einer versuchten Heilung, die Kosten für die Befriedigung vermehrter Bedürfnisse, ein Schmerzensgeld und einen Verunstaltungsschaden sowie auf die Ansprüche der Hinterbliebenen wegen entgehenden Unterhalts auswirken.

Dem Verkehrsausschuß scheint diese Regelung zu weit zu sein. Soweit es sich um die Hinterbliebenen handelt, wäre es nicht billig, diese in ihren Schadenersatzansprüchen, die auf einer Unterhaltsleistung des Getöteten beruhen, zu schmälern. Was den Verletzten selbst betrifft, sollen wegen des in der Unterlassung der Benutzung des Sicherheitsgurts liegenden geringen Schuldgehalts seine das Einkommen und die Heilung betreffenden Ansprüche gleichfalls nicht geschmälert werden. Da nach § 1326 ABGB Voraussetzung für den Ersatz eines Verunstaltungsschadens ist, daß das bessere Fortkommen des Verunstalteten verhindert werden kann, muß ein diesbezüglicher Anspruch in die Schadensart des Verdienstentfalls eingereiht werden. Deshalb soll sich das Mitverschulden nicht auf den Verdienstentfall, die Kosten für die Heilung und die versuchte Heilung, die Kosten für die Befriedigung vermehrter Bedürfnisse, die man im weiteren Sinn zu den Heilungskosten zählen kann, und den Verunstaltungsschaden beziehen. Der Verkehrsausschuß hält es demgemäß für gerecht und billig, die Annahme eines Mitverschuldens auf das Schmerzensgeld zu beschränken. Gerade darin werden viele Geschädigte empfindlich getroffen werden, zumal da sie oft infolge der sozialversicherungsrechtlichen Leistungen, die in keiner Weise geändert werden, andere Schäden nicht erleiden.

Der Abs. 2 in der Fassung der Regierungsvorlage zählt vier Fälle erschöpfend auf, in denen die Pflicht zur Anlegung von Sicherheitsgurten nicht besteht. Zu der Z. 3 sei noch ergänzend angeführt, daß in erster Linie schwer herzkrank Menschen, besonders auch solche, die

einen Schrittmacher haben, oder Nierentransplantierte, zu den hier betroffenen Personen gehören.

Der Verkehrsausschuß ist überdies zur Überzeugung gelangt, daß zwei weitere Ausnahmen geschaffen werden müssen, nämlich für den Taxilenker und den Fahrlehrer. Der Taxilenker soll in seiner Bewegungsfreiheit nicht eingeschränkt werden, weil es sich leider allzuoft ereignet, daß Taxilenker von ihren Fahrgästen tätlich angegriffen und beraubt werden. Wenn man schon nicht erwägt, zwischen dem Lenker und dem Fahrgastraum eine Trennwand vorzusehen, so muß dem Lenker die Möglichkeit gegeben werden, sich sofort und ungehindert zu verteidigen. Was dagegen den Lehrenden bei der Ausbildung von Fahrzeuglenkern betrifft, so muß dieser die Möglichkeit haben, in einer Gefahrenlage in das Lenkrad einzugreifen, worin er durch einen Sicherheitsgurt, wenn auch vielleicht nur geringfügig, so doch gehemmt sein kann. § 114 Abs. 4 KFG 1967 ist gemäß § 119 Abs. 5, § 120 Abs. 3, § 121 Abs. 3 und § 122 Abs. 4 auf alle Arten des praktischen Fahrunterrichtes, also auch außerhalb von Fahrschulen anzuwenden.

#### Zu Art. IV:

Zu Abs. 2 lit. a: Vgl. Art. VI Abs. 1 der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 29

Treichl  
Berichterstatter

Troll  
Obmann

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX,  
mit dem das Kraftfahrzeuggesetz 1967 geändert  
(3. Kraftfahrzeuggesetz-Novelle) und zivilrecht-  
liche Bestimmungen über den Gebrauch von  
Sicherheitsgurten getroffen werden**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 285/1971 und BGBl. Nr. 286/1974 sowie der Kundmachung BGBl. Nr. 240/1970 wird wie folgt geändert:

1. Im § 62 Abs. 2 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

2. Im § 62 Abs. 8 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

3. Im § 65 Abs. 1 Z. 2 hat die Gruppe F zu lauten:

„Gruppe F: Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h und Motorkarren, auch wenn mit ihnen Anhänger gezogen werden, und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 30 km/h oder landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen;“

4. Im § 82 ist als neuer Abs. 7 anzufügen:

„(7) Das Einbringen in das Bundesgebiet von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen, bei deren weiterer Verwendung im Inland die Verkehrssicherheit gefährdet wird, ist zu verhindern.“

5. Im § 102 hat die Einleitung des Abs. 5 zu lauten:

„(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen“

6. Im § 102 Abs. 5 lit. e ist am Ende des ersten Klammerausdruckes einzufügen „und 9“.

7. Im § 102 ist als neuer Abs. 11 anzufügen:

„(11) Der Lenker hat auf Verlangen der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes die-

sen, sofern dies zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Vorschriften auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist, die Teile, Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenstände des von ihm gelenkten Fahrzeuges und des mit diesem gezogenen Anhängers auf dem einfachsten Weg und ohne diese oder dritte Personen zu gefährden, zugänglich zu machen, insoweit ihm dies ohne Verwendung von Werkzeugen und ohne besondere Fertigkeiten und Kenntnisse möglich und zumutbar ist.“

8. Im § 114 Abs. 2 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

8 a. Im § 114 Abs. 4 hat der letzte Satz zu lauten:

„Der Lehrende hat dafür zu sorgen, daß der Fahrschüler auf Schulfahrten die Bestimmungen über den Gebrauch von Sicherheitsgurten einhält; aus der Verletzung dieser Verpflichtung können keine Ersatzansprüche nach dem bürgerlichen Recht abgeleitet werden.“

9. Im § 120 Abs. 3 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

10. Im § 121 Abs. 3 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

11. Im § 122 Abs. 4 ist nach dem Wort „Sicherheitsdienstes“ einzufügen „oder der Straßenaufsicht“.

12. Im § 123 Abs. 1 ist nach den Worten „der Landeshauptmann und“ einzufügen „in den Angelegenheiten des VII. Abschnittes (Erteilung und Entziehung der Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen) und des § 86 hinsichtlich der Aberkennung des Rechtes, von einem ausländischen Führerschein Gebrauch zu machen.“.

13. Im § 132 Abs. 4 hat der Rest des ersten Satzes nach den Worten „kraftfahrrechtlichen Vorschriften“, zu lauten:

„die nach der Genehmigung der Fahrzeuge, nach der Genehmigung ihrer Type oder nach ihrer erstmaligen Zulassung in Kraft treten, nicht entsprechen, auch weiterhin oder innerhalb bestimmter Fristen in ihrem bisherigen Zustand auf Straßen mit öffentlichem Verkehr verwendet werden, wenn sie nur unter Auf-

wendung wirtschaftlich nicht vertretbar hoher Kosten in einem den Vorschriften entsprechenden Zustand gebracht werden können und wenn die Verkehrs- und Betriebssicherheit hiedurch nicht gefährdet wird.“

14. Im § 132 hat der Abs. 7 zu lauten:

„(7) Bei der Erlassung von Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können, dem jeweiligen Stand der Technik entsprechend und sofern keine Bedenken vom Standpunkt der Verkehrs- und Betriebssicherheit bestehen, Fahrzeuge oder Fahrgestelle von Fahrzeugen, die vor dem Inkrafttreten der Verordnung

- a) als Type oder einzeln genehmigt worden sind,
- b) erstmals zugelassen worden sind, erforderlichenfalls auch wenn die erste Zulassung im Ausland erfolgte,
- c) in das Bundesgebiet eingebracht worden sind oder
- d) im Zollgebiet aus Bestandteilen hergestellt wurden, die in das Bundesgebiet eingebracht worden sind,

von Bestimmungen der Verordnung überhaupt oder nur für bestimmte Übergangsfristen ausgenommen werden, wenn die Erfüllung dieser Bestimmungen mit einer beträchtlichen wirtschaftlichen Belastung verbunden wäre; das gleiche gilt sinngemäß auch für Typen von Teilen, Ausrüstungsgegenständen, Sturzhelmen für Kraftfahrer oder Warneinrichtungen, auch wenn sie vor dem Inkrafttreten der Verordnung nicht genehmigungspflichtig waren.“

15. Im § 132 ist am Ende als neuer Abs. 8 anzufügen:

„(8) Bei der Anwendung von Ausnahmebestimmungen, für die der Zeitpunkt der Genehmigung des Fahrzeuges oder seiner Type maßgebend ist, gelten Fahrzeuge, die nach der erstmaligen Genehmigung ein weiteres Mal oder weitere Male gemäß § 33 Abs. 2 oder 5 genehmigt worden sind, als zum Zeitpunkt der erstmaligen Genehmigung genehmigt; dies gilt jedoch nicht hinsichtlich der Ausnahmebestimmung für ein technisches Merkmal, dessen wesentliche Änderung Anlaß für eine weitere Genehmigung gemäß § 33 Abs. 2 oder 5 war.“

#### Artikel II

Besitzer einer Lenkerberechtigung der Gruppe F, die diese vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes durch Erteilung oder Austausch erworben haben, gelten als zum Lenken der in Art. I Z. 3 (§ 65 Abs. 1 Z. 2) umschriebenen Fahrzeugarten berechtigt.

#### Artikel III

(1) Ist ein Sitzplatz eines Kraftfahrzeugs nach kraftfahrrechtlicher Anordnung mit einem

Sicherheitsgurt ausgerüstet, so sind Lenker und beförderte Personen, die einen solchen Sitzplatz benützen, je für sich zum bestimmungsgemäßen Gebrauch des Sicherheitsgurts verpflichtet. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein Mitverschulden an diesen Folgen im Sinn des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, daß die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sicherheitsgurts eingetreten wäre.

(2) Der Abs. 1 gilt nicht

1. auf Landflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr sind,
2. bei ganz geringer Gefahr, wie etwa beim Einparken oder langsamen Rückwärtsfahren, oder bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sicherheitsgurts rechtfertigt,
3. bei Unmöglichkeit des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sicherheitsgurts wegen der Körpergröße oder schwerster körperlicher Beeinträchtigung des Benützers,
4. bei Einsatzfahrzeugen (§ 107 KFG 1967) und bei Fahrzeugen des öffentlichen Sicherheitsdienstes, die keine Einsatzfahrzeuge sind, wenn der Gebrauch des Sicherheitsgurts mit dem Zweck der Fahrt unvereinbar ist,
5. für den Lenker eines Kraftfahrzeugs in Ausübung des Taxi-Gewerbes bei der gewerbsmäßigen Beförderung eines Fahrgastes,
6. bei Fahrten, auf die § 114 Abs. 4 KFG 1967 anzuwenden ist, auch bei solchen zur Weiterbildung eines Besitzers einer Lenkerberechtigung, jeweils für den Lehrenden.

#### Artikel IV

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im Abs. 2 nicht anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

(2) In Kraft treten

- a) mit 1. Jänner 1977 Art. I Z. 12 (§ 123 Abs. 1) über den Instanzenzug in Angelegenheiten der Berechtigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen,
- b) mit 15. Juli 1976 Art. III über den Gebrauch von Sicherheitsgurten.

#### Artikel V

(1) Mit der Vollziehung der Art. I und II ist gemäß Bundesministerengesetz 1973, BGBl. Nr. 389, der Bundesminister für Verkehr betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Art. III ist der Bundesminister für Justiz betraut.